



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0  
[www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de) oder [www.kreis-ed.de](http://www.kreis-ed.de)  
Erscheint in der Regel wöchentlich  
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro  
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding  
[amtsblatt@lra-ed.de](mailto:amtsblatt@lra-ed.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>96</b>
➤ Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen .....	96
➤ Allgemeinverfügung zu erleichternden Abweichungen von den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Landkreis Erding infolge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. ....	97
<b>Termine</b> .....	<b>100</b>
➤ Rentenberatung .....	100
➤ Kommunale Wohnberatung .....	100
➤ Frühjahrstermine 2021 für den Häcksler im Stadtbereich Erding .....	101
➤ Blutspendetermine .....	101
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding .....	101
<b>Rat und Hilfe</b> .....	<b>103</b>



## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

#### Bekanntmachung vom 19. Februar 2021

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 6 sowie des § 19 Abs. 1 Satz 4 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 (BayMBI. Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G), die zuletzt durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (BayMBI. Nr. 112) geändert worden ist, macht das Landratsamt Erding bekannt:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Erding die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 100 unterschritten hat.

2. Im Landkreis Erding sind damit der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Satz 3 sowie der Unterricht an Schulen unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11. BayIfSMV in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung zulässig, bis eine anderweitige Bekanntmachung des Landratsamtes Erding gemäß § 18 Abs. 1 Satz 7 Halbsatz 1 sowie § 19 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 der 11. BayIfSMV in der genannten Fassung erfolgt.

3. Diese Bekanntmachung tritt am 22. Februar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

gez.

Martin Bayerstorfer  
Landrat



## Allgemeinverfügung

### zu erleichternden Abweichungen von den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen im Landkreis Erding infolge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Landkreis Erding, erlässt das Landratsamt Erding gemäß § 26 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

### Allgemeinverfügung:

#### 1. Beerdigungen

Abweichend von § 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV entfällt für jede Glaubensgemeinschaft im Landkreis Erding bezüglich der Teilnahme an Beerdigungen unter freiem Himmel die Begrenzung der Teilnehmer auf den engsten Familien- und Freundeskreis unter folgenden Voraussetzungen:

- a) zwischen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- b) für die Teilnehmer gilt Maskenpflicht i.S.d. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 11. BayIfSMV.
- c) Gemeindegesang ist untersagt.
- d) Beerdigungen, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt.
- e) bei Beerdigungen, bei denen Teilnehmerzahlen zu erwarten sind, die zur Auslastung der Kapazitäten führen, ist die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung zulässig.

#### 2. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### 3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 20.02.2021, 00.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 07.03.2021, 24.00 Uhr.

Übersteigt die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 erneut, wird dies durch das Landratsamt Erding unverzüglich amtlich bekannt gemacht.

In diesem Fall tritt diese Allgemeinverfügung ab dem auf diese amtliche Bekanntmachung folgenden Tag außer Kraft.

#### Hinweis:

Im Falle einer Änderung der 11. BayIfSMV durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020, zuletzt geändert durch Verordnung v. 12.02.2021 (BayMBI. Nr.112) weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils erleichternde heranzuziehen.



## Begründung:

### I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO bereits am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 2.300.000 Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 65.000 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben. Im Landkreis Erding sind seit Beginn der Pandemie inzwischen 5.098 Erkrankungsfälle nachweislich bestätigt. Seit einigen Wochen hat sich die Dynamik des Infektionsgeschehens im Landkreis Erding erheblich verlangsamt und stagniert nunmehr auf einem niedrigen Niveau. Während die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Erding am 18.12.2020 bei 318,4 lag, wird sie vom RKI am 19.02.2021 noch mit einem Wert von 25,3 angegeben. Seit dem 07.02.2021 liegt sie mit geringen Schwankungen durchgehend unter dem Wert von 50.

### II.

#### Zu Ziffer 1.:

Rechtsgrundlage für die unter der Ziffer 1. aufgeführten erleichternden Abweichungen ist § 26 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV).

Hiernach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 11. BayIfSMV durch Allgemeinverfügung zulassen, sofern in dem Landkreis der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten wurde und die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz hat.

Ausweislich der Schilderungen unter I. sind die Voraussetzungen des § 26 der 11. BayIfSMV derzeit erfüllt.

Somit konnte das Landratsamt Erding von dieser Norm Gebrauch machen und die aufgeführten erleichternden Abweichungen von den Bestimmungen der 11. BayIfSMV mittels Allgemeinverfügung verkünden.

Die in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzte Maßnahme, von der Begrenzung der Teilnehmer einer Beerdigung auf den engsten Familien- und Freundeskreis abzusehen, entspricht einerseits einem in ländlichen Räumen wie dem Landkreis Erding tief verwurzelten Bedürfnis, einer ggf. stark im gesellschaftlichen und dörflichen Leben integrierten Familie im Trauerfall beizustehen und das Beileid zu bekunden, und ist aber andererseits in Verbindung mit den vorgesehenen Auflagen geeignet, um einen erneuten unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen und die Bildung neuer Infektionsketten zu vermeiden und gleichzeitig das öffentliche Leben schrittweise zu erleichtern. Dieser Einschätzung liegt zudem die in den öffentlichen Aussagen zum Ausdruck kommende generelle Einschätzung der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung zu Lockerungszeitpunkten zugrunde.

Die Voraussetzungen der Abweichung unter Ziffer 1 a) bis e) wurden im Wesentlichen der bezüglich des Infektionsschutzbedürfnisses vergleichbaren Fallkonstellation von Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften in Gebäuden gem. § 6 der 11. BayIfSMV entnommen, die ebenfalls keine absolute zahlenmäßige oder nach der Art der Teilnehmer beschriebene Begrenzung der Teilnehmer aufweisen. Die Anordnung der bloßen Maskenpflicht



und das Absehen von der Pflicht zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts stützt sich demgegenüber auf die insoweit entsprechend heranziehbare Fallkonstellation bei Versammlungen unter freiem Himmel gem. § 7 Abs. 1 BayIfSMV. Damit besteht aus Sicht des Landratsamtes Erding ein infektionsschutzrechtlicher Gleichklang in vergleichbaren Fallkonstellationen. Im Hinblick auf die geltenden Bestimmungen wurde somit unter Würdigung des örtlichen Infektionsgeschehens aufgrund der fachlichen Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Erding eine erleichternde Maßnahme ausgewählt, die einerseits dem Schutz der betroffenen Lebensbereiche und der Vorbeugung von Infektionen dient und andererseits geeignet ist, die Bevölkerung unter Auflagen von einem Teil der sehr umfangreichen allgemeinen Beschränkungen zu befreien.

#### Zu Ziffern 2 und 3:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.02.2021 in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 07.03.2021. Nach Ablauf erfolgt eine Neubewertung anhand der dann vorliegenden Situation. Daneben tritt diese Allgemeinverfügung außer Kraft, sofern die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Erding einen Wert von 50 erneut übersteigt.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landkreis Erding) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Erding  
Erding, 19.02.2021

Gez.  
Martin Bayerstorfer  
Landrat



## Termine

### Rentenberatung

#### Staatliches Versicherungsamt Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding  
Heike Leugner  
Tel. 08122/58-1074  
<https://www.landkreis-erding.de/rentenberatung>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

### Kommunale Wohnberatung

#### Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales



## Frühjahrstermine 2021 für den Häcksler im Stadtbereich Erding

Zur Zerkleinerung von holzigen Gartenabfällen durch den Landkreishäcksler im Stadtbereich Erding stehen als Frühjahrstermine der Zeitraum 15.03. bis 17.03.2021 zur Verfügung.

Der Häckseldienst ist eine Leistung der Abfallwirtschaft und wird aus der Hausmüllgebühr finanziert. Daher bittet das Landratsamt Erding um Verständnis, dass der Einsatz des Häckslers zeitlich begrenzt ist und nur von an die Müllentsorgung angeschlossenen Grundstücken genutzt werden kann. Ein zweiter Terminzeitraum wird im Herbst angeboten.

Für Fragen und zur Anmeldung steht die Abfallwirtschaft unter Tel. 08122/58-1152 oder 58-1550 bis zum Meldeschluss am 11. März 2021 zur Verfügung.

## Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
05.03.2021	84424 Isen	Grundschule Turnhalle	Am Bräuanger 1	-	15:00	20:00
16.03.2021	85456 Wartenberg	Marie-Pettenbeck-Schule	Zustorfer Str. 21	-	15:30	20:00
29.03.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schieß-Platz 1	-	15:00	20:00
30.03.2021	85435 Erding	Stadthalle	Alois-Schieß-Platz 1	-	15:00	20:00

## Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

**Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.**

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“. Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 07  
Freitag 19.02.2021



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS  
ERDING

**Landkreisbibliothek**  
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>

Die Landkreisbibliothek bleibt wegen der aktuell geltenden Pandemie-Maßnahmen bis vorerst 07. März 2021 geschlossen. Mit „Click & Collect“ besteht die Möglichkeit, Bücher telefonisch (08122-97768026), via E-Mail ([bibliothek@lra-ed.de](mailto:bibliothek@lra-ed.de)) oder Fernleihe in der Landkreisbibliothek zu bestellen und dann zu den üblichen Öffnungszeiten abzuholen .



## Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>  
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen  
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

**Marietta Wolf**  
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: [gleichstellung@lra-ed.de](mailto:gleichstellung@lra-ed.de)

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für  
Schwangerschaftsfragen

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: [schwanger@lra-ed.de](mailto:schwanger@lra-ed.de)

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding  
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13  
85435 Erding  
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

**Rat und Hilfe für Frauen in Not**  
Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses  
sind rund um die Uhr erreichbar.  
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



**Information und Beratung über alle  
betreuungsrechtlichen Fragen**  
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und  
Patientenverfügung  
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191  
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197  
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

## Bauernmarkt



**Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!**



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 07  
Freitag 19.02.2021



**Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,**

**März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.**



## **Bauernhausmuseum des Landkreises Erding**

Taufkirchener Str. 24  
85435 Erding

### **Öffnungszeiten:**

jährlich geöffnet von

**Ostersonntag bis Ende Oktober**

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**  
von **10:00 bis 17:00 Uhr**  
(Einlass bis 16:30 Uhr)



LANDRATSAMT  
ERDING

# Amtsblatt

Ausgabe 07  
Freitag 19.02.2021

## Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



**jeden Freitag**

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

**12:00 – 16:30 Uhr**

Martin Bayerstorfer, Landrat